



Rekursenrat Kreis Südost

Wien am 23. Juni 2023

Betr.: Damen allg.; KL-B1; CJS Sommerein 1 gegen Union Thomas Tennistreff 1 !

Sachverhalt

Der CJS Sommerein hat gegen das „Nichtantreten“ der Damen der Union Thomas Tennistreff am 8. Juni (Ersatztermin) Protest eingelegt und beim Kreis-WA eine Strafverifizierung beantragt. Diesem Antrag wurde seitens des Kreis-WA am 14. Juni 2023 stattgegeben. (siehe Anlage)

Gegen diesen Beschluß wurde seitens Union Thomas Tennistreff fristgerecht und unter Einzahlung einer zu hohen Kreis-Rekursgebühr von EUR 100.- Rekurs erhoben. Der Rekurs richtet sich sowohl gegen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Kreis-WA, als auch gegen dessen Inhalt.

1.) Bezüglich der Rechtmäßigkeit wurde argumentiert, dass die Protestgebühr EUR 60.- betrage und nicht EUR 36.- und die Frist von 3 Tagen von Kenntnisnahme bis zur Einbringung überschritten worden sei.

2.) Bezüglich des Inhaltes wurde argumentiert, dass die Begegnung seitens CJS Sommerein (Hrn. Christian Tengler) telefonisch wegen voraussichtlicher Unbespielbarkeit der Plätze abgesagt wurde und auch entsprechende WhatsApp Nachrichten vorlägen.

Seitens des Rekursenrates ergeht folgender Beschluß:

- **Die Behandlung des o.a. Protestes durch den Kreis-WA war rechters.**
- **Der Beschluß des Kreis- WA vom 14. Juni 2023 wird bestätigt und die Begegnung wird mit 6:1 für CJS Sommerein gewertet.**
- **Die Protest-u. Rekursgebühren in der Höhe von EUR 36.- bzw 73.- verfallen.**
- **Die Differenz auf die irrig zu hoch eingezahlten Gebühren von EUR 24.- (Protest) bzw. EUR 27.- (Rekurs) werden Union Thomas Tennistreff rückerstattet.**

Begründung

Ad.1) In den, auf der Homepage des Kreis Südost veröffentlichten Durchführungsbestimmungen 2023 ist im § 14 Proteste, Rekurse eindeutig eine, von den sonstigen Regelungen des Landes abweichende Regelung für den Kreis Südost, betreffend die Höhe der Gebühr und die Protestfrist festgehalten. Der seitens CJS Sommerein eingebrachte Protest erfüllte die dort angeführten Voraussetzungen,

nämlich die Einbringung innerhalb von 3 **Werktagen** unter Bezahlung der Kreis-Rekursgebühr von EUR 36.-.

CJS Sommerein hat bezüglich der Einbringung des Protestes korrekt gehandelt und kann nicht für Unterschiede zwischen den Bestimmungen des Landesverbandes und des Kreises verantwortlich gemacht werden.

Ad. 2) In den Durchführungsbestimmungen 2023 ist im §7 Abwicklung der Begegnungen Abs. 3) folgendes geregelt: *„Am vorgesehenen Spieltag haben die beiden Mannschaften auch bei zweifelhafter Witterung so rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen, dass die im Folgenden genannten Zeitpunkte eingehalten werden können. Entscheidungen über die Benutzbarkeit der Anlage **sind nur am Austragungsort** vom Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Mannschaftsführer des Platzvereines zu treffen.“*

Eine fernmündliche oder „ferschriftliche“ (E-Mail, SMS, Messenger Dienste...) Absage ist derzeit in den Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehen und somit nicht rechtswirksam. Es ist somit nach dem Wortlaut der Durchführungsbestimmungen zu entscheiden

Der vorliegende Beschluß wurde mit 2:1 Stimmen gefasst.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein Rechtsmittel möglich.

Peter Kreiner
Vorsitzender Kreis Rekursenates
e.h.

Georg Gvozdanovic
Beisitzer
e.h.

Martin Florian
Beisitzer
e.h.

Anlage: Beschluß des Kreis-WA v. 14. Juni 2023

Ergeht per Mail an:

CSJ Sommerein (tengler.christian@gmx.at)
Union Thomas Tennistreff (office@tenniskhail.at)
KSO

NÖTV 1.) mit der Bitte um Weiterleitung an den VWA
2.) Zur Weiterleitung an das Disziplinarreferat mit der Bitte um Prüfung ob im vorliegenden Fall grob unsportliches Verhalten seitens des Vertreters von CJS Sommerein vorliegt.



NIEDERÖSTERREICHISCHER TENNISVERBAND

Kreis Südost

2334 Vösendorf-Süd, Eisgrubengasse 2-6

Mail: kso.suedost@gmail.com www.noetv.at/kreis-suedost

Wettspielausschuss

Michael Maschinda

Dr. Fischer-Hof RH 1/1, 7201 Neudörfel

Neudörfel am 14. Juni 2023

BESCHLUSS des Wettspielausschusses des KREIS SÜDOST

Sachverhalt:

Seitens des CJS Sommerein wurde nachfolgender Protest fristgerecht eingebracht und die Protestgebühr auf das Kreiskonto eingezahlt. Der Protest war somit zu behandeln.

Protest :

CJS Sommerein ersucht bezüglich des Meisterschaftsspieler der Damen Gruppe B1 vom 8.6.2023 um 14 Uhr um eine 6/1 Strafverifizierung zu Gunsten der Heimmannschaft. Die erforderliche Protestgebühr €36 wurde nachweislich auf das in den DFB angegebene Kreiskonto eingezahlt.

Begründung:

Lt DFB 7/3 haben am vorgesehenen Spieltag beide Mannschaften auch bei zweifelhafter Witterung rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen. Entscheidungen über die Benutzbarkeit der Anlage sind nur am Austragungsort vom Mannschaftsführer der Heimmannschaft zu treffen

Lt DFB7/14/b: Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze zum vorgesehenen Spielbeginn ist eine Wartezeit von 2 Stunden vorgesehen

Ich wurde von der wahrscheinlichen Mannschaftsführerin der gegnerischen Damenmannschaft sogar noch extra telefonisch auf die Notwendigkeit der 2 Stunden Wartezeit hingewiesen.

Wir waren daher auch vollständig mit unserer Damenmannschaft von 13.40 bis 16 Uhr auf unserer Heimanlage anwesend und haben dies auch auf dem Spielbericht vermerkt. Von der Damenmannschaft des Thomas Tennistreff war leider niemand anwesend.

Nicht unerwähnt möchte ich auch die Tatsache lassen, dass für mich bis heute nicht klar die Mannschaftsführung der Gastmannschaft ersichtlich ist.

Schon beim letzten Versuch etwas auszumachen, hat sich Frau Königshofer als Mannschaftsführerin zu erkennen gegeben, vor Ort hat sich aber pausenlos eine gewisse Frau Dechel in den Vordergrund geschoben. Soweit mir bekannt ist auch später mit seltsamen Protestschreiben.

Hierzu möchte ich schon festhalten dass in den DFB 7/4 eindeutig steht Spätestens zum vorgesehenen Spielbeginn hat jede Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren. Nur der Mannschaftsführer ist berechtigt für die Mannschaft des Vereines bindende Erklärungen abzugeben.

Insofern ist es mir bis heute kaum möglich einen erkennbaren Entscheidungsträger bei der Gastmannschaft festzustellen.

Gegendarstellung von Union Thomas Tennis Treff:

1) Die erforderliche Protestgebühr beträgt lt. DFB §14 Abs. 3 € 60,-- (Screenshot der DFB anbei) und nicht € 36,--. Da die Protestgebühr nicht vollständig bezahlt wurde ist der Protest nicht zu behandeln.

2) Die Protestfrist beträgt lt. DFB §14 Abs 1) 3 Tage ab Kenntnis des Protestgrundes (Screenshot anbei). Der (angebliche) Protestgrund entstand lt. Protest am 8.6. um 14.00 Uhr. Der Proteststeller hatte also am 8.6. Kenntnis davon. Der Protest wurde am 12.6. um 15.08 per Mail eingebracht, das ist 4 Tage nach Kenntnis des Protestgrundes. Der Protest ist daher zu spät eingebracht worden und nicht zu behandeln.

3) Am 8.6. um 12.22h (siehe Screenshot) wurde die Mannschaftsführerin Frau Sandra Königsbauer von Herrn Tengler angerufen. Das Telefonat dauerte 1 Min. und 33 sek. und es wurde ihr von Herrn Tengler mitgeteilt, dass die Begegnung abgesagt und auf 17.6. 14.00 verschoben ist, weil die Plätze nicht bespielbar sind. Sie hat Herrn Tengler drauf hingewiesen, dass um 14.00h noch 2 Stunden Wartezeit sind und Herr Tengler sagte ihr, dass die Plätze auch um 16.00 nicht bespielbar sind.

Frau Königsbauer hat daraufhin um 12.36h eine WhatsApp-Nachricht an Herrn Tengler gesandt, in welcher sie die Aussagen von Herrn Tengler im Telefonat kurz zusammenfasste und mit den Worten „Stimmt das so“ um schriftliche Bestätigung ersuchte. Sie hat nach einigen anderen Nachrichten schlussendlich um 12.40h mit den Worten „grundsätzlich stimmt das“ die Bestätigung erhalten und danach die Absage der Heimmannschaft wegen Unspielbarkeit der Plätze an Ihre Mannschaftskolleginnen weitergegeben.

Um 12.42 hat sie Herr Tengler nochmal angerufen (siehe Screenshot) und gefragt, wozu sie ihm ein WhatsApp schreibt, wenn er eh schon telefonisch abgesagt hat. Sie meinte, dass sie die Absage schriftlich haben möchte und er hat gesagt, dass er das schon gemacht hat (siehe Nachricht um 12.40h).

Es gab also eine Absage der Begegnung seitens des Heimvereins an die MF Frau Sandra Königsbauer, sowohl mündlich als auch schriftlich bestätigt und daher keinen Grund, warum die Spielerinnen von Union Thomas Tennis Treff am 8.6. um 14.00h beim CJS Sommerein anwesend hätten sein sollen.

Zu den weiteren Behauptungen im Protest:

Die Mannschaftsführerin Frau Königsbauer (und nicht Frau Königshofer) ist im Internet als MF eingetragen. Es ist also klar ersichtlich, wer MF ist und Frau Königsbauer hat sich auch am ursprünglichen Spieltermin 6.5. vor Ort als MF zu erkennen gegeben. Es erging auch der gesamte weitere Schriftverkehr von Herrn Tengler an Frau Königsbauer (z.B. Absage des ersten Ersatz-Termins am 18.5. sowie ein WhatsApp mit einem Screenshot unseres Protests mit dem Worten „Weißt du von dem Schwachsinn?“ – auch das ist im Screenshot der zweiten Absage ganz oben ersichtlich). Nun zu behaupten, er wisse nicht, wer MF ist, obwohl er die ganze Zeit über mit ihr kommuniziert und sie am 8.6. für die Absage zwei Mal angerufen hat, ist äußerst seltsam.

Frau Dechel hat am ursprünglichen Spieltermin (6.5.) ihr Single fertig gespielt und ist danach sofort gegangen. Sie hat weder vorher noch nach ihrem Spiel mit irgendjemandem der gegnerischen Mannschaft gesprochen geschweige sich irgendwie „in den Vordergrund geschoben“.

Feststellung des Kreis WA :

Der Protest wurde fristgerecht binnen 3 Werktagen (Samstag ist ein Werktag) und Einbezahlung der Protestgebühr von EUR 36,00 auf das Kreiskonto mit der Kontonummer AT27 1200 0006 3031 4805 eingebracht. Die Durchführungsbestimmungen sind auf der Homepage des Kreises Süd-Ost zu finden, der Passus Proteste unter §14 2b Kreis Süd Ost b) bzw. e).

- Der übermittelte Spielbericht wurde nur von einem Vertreter des CJS Sommerein, nicht aber von einem Vertreter des Union Thomas Tennis Treff unterfertigt
- Dies lässt den Schluss zu, dass kein Vertreter von Thomas Tennis Treff anwesend war, ansonsten wäre der Spielbericht unterfertigt und ein Ersatztermin schriftlich festgehalten
- Aus den übermittelten whatsapp-Nachrichten geht nicht eindeutig eine Verschiebung auf den 17.06.2023 hervor

- Telefonate und deren Inhalt können nicht beurteilt werden

Durch den Wettspielausschuss des KREIS SÜDOST ergeht folgender Spruch:

Die Begegnung von CJS Sommerein 1 gegen Union Thomas Tennis Treff 1 im Bewerb Damen AK KL B1 wird mit 6:1 für den CJS Sommerein gewertet.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 3 der DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für die NÖ-MANNSCHAFTS-MEISTERSCHAFT 2023 des Kreises Süd-Ost haben am vorgesehenen Spieltag die beiden Mannschaften auch bei zweifelhafter Witterung so rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen, dass die im Folgenden genannten Zeitpunkte eingehalten werden können. Entscheidungen über die Benutzbarkeit der Anlage sind nur am Austragungsort vom Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Mannschaftsführer des Platzvereines zu treffen.

Gemäß § 7 Absatz 14b der DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für die NÖ-MANNSCHAFTS-MEISTERSCHAFT 2023 des Kreises Süd-Ost für Bewerbe ohne Hallenpflicht: Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze zum vorgesehenen Spielbeginn ist eine Wartezeit von 2 Stunden vorgesehen. Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet der Oberschiedsrichter, bei Spielen ohne Oberschiedsrichter der Mannschaftsführer des Platzvereines. Ist auch dann die Anlage nicht bespielbar, so ist die Begegnung zum nächsten freien Ersatztermin auszutragen. Eine Verlegung in eine Halle ist nur im Einvernehmen mit dem Gastverein möglich.

Die Nichtanwesenheit der Vertreterinnen des Union Thomas Tennistreff wird daher als ein Nichtantreten gewertet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß §14 Abs.2c der DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für die NÖ-MANNSCHAFTS-MEISTERSCHAFT 2023 des Kreises Süd-Ost kann binnen 7 Werktagen nach Erhalt dieses Beschlusses Rekurs beim Vorsitzenden des Rekurs Senates (Hrn. Ing. Peter Kreiner; Endergasse 57/5/3, 1120 Wien eingebracht werden.

Michael Maschinda
e.h.
Wettspielausschuss KREIS SÜDOST